

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Entwicklungs-, Prüf- und anderen Dienstleistungsaufträgen im Institut für Lacke und Farben e. V.**

## **1. Geltung**

Für unsere Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## **2. Gegenstand**

Das Institut für Lacke und Farben e. V. bietet auftraggebenden Unternehmen Forschungs-, Entwicklungs-, Prüf- und andere ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung, Prüfung von Oberflächenbeschichtungen, insbesondere Lacken und Farben an.

## **3. Bestellung; Angebot**

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Vertragsbestätigung zustande.

Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bestellungen des Auftraggebers werden durch uns ebenfalls vertraulich behandelt.

## **4. Leistungszeit**

Die Leistungszeit beginnt frühestens mit dem in unserem Angebot festgelegten Termin bzw. bestimmt sich nach der im Angebot enthaltenen Frist.

Reicht die ursprünglich vereinbarte Leistungszeit für die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zieles nicht aus, wird das Institut für Lacke und Farben e. V. dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitteilen, bis wann der Vertrag nunmehr erfüllt wird.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Sanktionen geltend zu machen, wenn die Veränderung der Leistungszeit durch die Spezifik des Auftrages begründet ist.

## **5. Vergütung**

Das Institut für Lacke und Farben e. V. rechnet seine Leistungen nach Aufwand ab, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ein Festpreis vereinbart worden.

Das Institut für Lacke und Farben e. V. wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass das angestrebte Ergebnis innerhalb des vereinbarten Kostenrahmens nicht erzielt werden kann. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Vereinbarung treffen. Kommt eine Folgevereinbarung nicht zustande, ist das Institut für Lacke und Farben e. V. berechtigt, seinen bisherigen Aufwand abzurechnen und das bis dahin erzielte Ergebnis dem Auftraggeber zu übergeben.

## **6. Fälligkeit und Zahlungen**

Sofern keine besonderen Zahlungsziele vereinbart wurden, bestimmt sich die Fälligkeit der geschuldeten Zahlungen nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Ist in der Rechnung kein Fälligkeitsdatum angegeben, sind Zahlungen mit Erhalt der Rechnung fällig.

Zahlungen sind ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto des Institutes für Lacke und Farben e. V. zu leisten.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Institutes für Lacke und Farben e. V. ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **7. Forschungsergebnis, Teilleistungen, Vorabinformationen, Erfüllungsort**

Der Auftraggeber erhält das Forschungsergebnis in Berichtsform, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Das Institut für Lacke und Farben e. V. ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

Vorabinformationen zu Prüfergebnissen oder Forschungs- und Entwicklungsleistungen können auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen. Vorabinformationen sind in keinem Fall verbindlich, da durch die weitere Forschung und Entwicklung bzw. durch weitere Prüfungen Veränderungen eintreten können.

Erfüllungsort für alle Leistungen des Institutes für Lacke und Farben e. V. ist Magdeburg. Dies gilt auch dann, wenn das Ergebnis dem Kunden an einem anderen Ort zugestellt wird.

## **8. Rechte am Ergebnis**

Das Institut für Lacke und Farben e. V. verschafft dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten, Urheberrechten und Know-how, die bei den im Auftrag durchgeführten Forschungsarbeiten entstehen.

Wird bei der Erfüllung des Auftrages schon vorhandenes Know-how des Institutes für Lacke und Farben e. V. verwandt und benötigt der Auftraggeber dies zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, räumt das Institut für Lacke und Farben e. V. ihm auch hier ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

In allen vorgenannten Fällen behält das Institut für Lacke und Farben e. V. ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten und Urheberrechten. Das Institut für Lacke und Farben e. V. ist berechtigt, diese Rechte für die Erfüllung anderer Aufträge einzusetzen und in diesem Umfang weiter zu geben.

Dem Auftraggeber wird auf Verlangen ein ausschließliches Nutzungsrecht mit Ausnahme des Know-hows gegen Entgelt gewährt.

### **9. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über, dies gilt insbesondere für die Rechte am Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen.

Erlischt das Eigentum des Institutes für Lacke und Farben e. V. am Ergebnis durch Verbindung, geht das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf das Institut für Lacke und Farben e. V. über. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung mit dinglicher Wirkung an das Institut für Lacke und Farben e. V. ab.

### **10. Gewährleistung und Haftung**

Das Institut für Lacke und Farben e. V. übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungszieles. Die Gewährleistung des Institutes für Lacke und Farben e. V. erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Im Fall der Gewährleistung beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf die Nacherfüllung.

Das übergebene Ergebnis bzw. gelieferte Waren oder Proben sind unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Leistungsgegenstandes schriftlich zu rügen. Werden nicht sofort erkennbare Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis das Institut für Lacke und Farben e. V. sich vom Zustand des Ergebnisses überzeugt hat und eine Entscheidung getroffen hat.

Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt das Ergebnis als genehmigt, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist. Die Gewährleistung für Rechtsmängel wird ausgeschlossen. Die Prüfung, ob durch den Vertragsgegenstand Rechte Dritter verletzt werden, obliegt dem Auftraggeber.

Die Haftung des Institutes für Lacke und Farben e. V., seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

### **11. Geheimhaltung**

Das Institut für Lacke und Farben e. V. wird Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt sind oder der Auftraggeber auf die Geheimhaltung schriftlich verzichtet hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Vertragsausführung über das Institut für Lacke und Farben e. V. erhält, geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt sich über das Vertragsende hinaus.

Das Institut für Lacke und Farben e. V. und seine Mitarbeiter sind jedoch zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Forschungsauftrages erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Im Übrigen bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nach vorheriger Zustimmung durch das Institut für Lacke und Farben e. V. berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen.

Beabsichtigt der Auftraggeber mit den Ergebnissen des Auftrages bzw. mit der Tatsache, dass er in eine bestimmte Richtung forschen lässt, zu werben, bedarf auch diese Werbung der vorherigen Zustimmung des Institutes für Lacke und Farben e. V.

### **12. Kündigung**

Stellt sich heraus, dass das Forschungsziel nicht erreichbar ist oder innerhalb von 6 Monaten seit Beginn der Forschungsarbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt werden konnte, sind beide Seiten berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Institut für Lacke und Farben e. V. ist im Fall der Kündigung verpflichtet, das bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Ergebnis innerhalb von 4 Wochen dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Institut für Lacke und Farben e. V. den bis dahin entstandenen Aufwand zu vergüten.

### **13. Erklärung zur Unabhängigkeit des Prüflaboratoriums**

Führungskräfte und Mitarbeiter des Institutes für Lacke und Farben e. V. sind frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen Dritter und von jeglicher Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Prüfergebnisse. Es ist ihnen untersagt, Zuwendungen oder Geschenke jedweder Art im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben entgegen zu nehmen.

### **14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Institut für Lacke und Farben e. V. ergebenden Streitigkeiten ist Magdeburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

### **15. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkung dem, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung erreichen wollten, am nächsten kommt.